

Eggiwil, 18. Mai 2018

NACHRICHTEN

Informationen des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am

Freitag, 25. Mai 2018, um 20.00 Uhr

findet in der Schulanlage Dorf (Turnhallegebäude) eine

Versammlung der Einwohnergemeinde Eggiwil

statt, zu der wir Sie freundlich einladen.

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die folgenden **Geschäfte zur
Behandlung:**

1.	Gemeindeordnung , gültig ab 1. Januar 2019 - Genehmigung
2.	Jahresrechnung 2017 - Genehmigung
3.	Sanierung Kapfstrasse - Beschlussfassung Kredit
4.	Wahl Rechnungsprüfungsorgan Verlängerung Mandatsvertrag vom 01.01.2019 bis 31.12.2022
5.	Verschiedenes und Umfrage

In Gemeindeangelegenheiten **stimmberechtigt** sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben.

Wir möchten Sie mit diesen Nachrichten auf die Gemeindeversammlung vorbereiten.



1. Totalrevision Gemeindeordnung, gültig ab 1.1.2019

Am 31. Dezember 2018 endet in Eggwil die Legislaturperiode 2015-2018 für alle gewählten Behördenmitglieder.

Der Gemeinderat Eggwil will deshalb auf Beginn der neuen Legislaturperiode 2019-2022 die Gemeindeordnung 2015 den neuen und teils auch geänderten rechtlichen wie auch übergeordneten Gegebenheiten anpassen.

Nachdem in den letzten Jahren weitere Gemeindeaufgaben weggefallen oder an den Kanton übergegangen sind und die gemachten Erfahrungen aus der Legislaturperiode 2015-2018 mit sieben Ratsmitgliedern gezeigt haben, dass teilweise zu wenig Aufgaben vorhanden sind, schlägt der Gemeinderat deshalb vor, dass ab dem 1. Januar 2019 neu noch fünf Ratsmitglieder, statt wie heute sieben, im Rat sein sollen und die Amtszeitbeschränkung ab der neuen Legislaturperiode aufgehoben werden soll.

Im Oberen Emmental haben die Gemeinden Rüderswil und Trub die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auch schon auf fünf Personen reduziert und die Amtszeitbeschränkung aufgehoben.

Weiter möchte der Gemeinderat auch die Anzahl Mitglieder bei den ständigen Kommissionen (Anhang I) gemäss dem jeweiligen Aufgabengebiet geringfügig anpassen sowie die Jahresentschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Anhang III), ohne die Funktion Präsident/in und Vizepräsident/in, moderat anheben, da mit der Reduktion der Anzahl Ratsmitglieder eine gewisse Mehrbelastung stattfinden wird.



Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2018

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Vorprüfung der revidierten Gemeindeordnung vorgenommen und kann dem Vorschlag des Gemeinderates von gesetzlicher Seite her zustimmen.

Sämtliche Anpassungen und Korrekturen der Gemeindeordnung 2019 sind in der Zeit vom 13. April 2018 bis 14. Mai 2018 in der Gemeindeverwaltung Eggiwil öffentlich aufgelegt und im Internet publiziert worden. Wir verweisen an dieser Stelle auf die entsprechende Publikation im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 15 vom 12. April 2018.

Die Ressorts ab dem 1. Januar 2019 sind wie folgt vorgesehen:

- Präsidiales und Finanzen
 - Bildung, Soziales und Kultur
 - Bauen und Landwirtschaft
 - Öffentliche Sicherheit
 - Infrastruktur
-

Auf der folgenden Seite finden Sie als Zusammenfassung (Synopsis) die wichtigsten Punkte, welche auf den 1. Januar 2019 geändert oder angepasst werden sollen.



Totalrevision Gemeindeordnung (Organisationsreglement), gültig ab 1. Januar 2019

Bisheriger Artikel in der Gemeindeordnung 2015	Neuer oder angepasster Artikel in der Gemeindeordnung 2019																														
<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeordnung (Organisationsreglement) oder die baurechtliche Grundordnung (Baureglement),</p> <p>b) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen; vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung</p>	<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeordnung (Organisationsreglement) <u>und der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan sowie Überbauungsordnungen, soweit nicht die kantonale Gesetzgebung eine andere Zuständigkeit vorsieht),</u></p>																														
<p>Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist Fr. 30'000.00.</p>	<p>Art. 5 <u>Die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 30'000.00.</u></p>																														
<p>Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus <u>fünf</u> Mitgliedern.</p>																														
<p>Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern im «Gemeinderat», resp. zwei Amtsdauern im «Gemeindepräsidium» beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Maximal können vier zusammenhängende Amtsdauern absolviert werden.</p>	<p>aufgehoben</p>																														
<p>² Angebrochene Amtsdauern bis und mit zwei Jahren fallen ausser Betracht. Amtsdauern länger als zwei Jahre werden als volle Amtsdauer angerechnet.</p>	<p>aufgehoben</p>																														
<p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates werden die geleisteten Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied mitgerechnet. Total können maximal vier Amtsdauern geleistet werden, siehe Absatz 1, resp. maximal zwei Amtsdauern als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.</p>	<p>aufgehoben</p>																														
<p>⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nur für das Organ «Gemeinderat» sowie für das «Gemeindepräsidium».</p>	<p>aufgehoben</p>																														
	<p>Art. 80 Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den <u>1. Januar 2019</u> nach diesem Reglement gewählt.</p>																														
	<p><u>neu Art. 81</u> Infolge Anpassungen im Anhang I (Kommissionen) werden folgende Reglemente indirekt ebenfalls angepasst.</p> <table border="0"> <tr> <td>Abfallreglement</td> <td>Mitgliederzahl</td> <td>3-5, Art. 2, Abs. 2.2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>neu Infrastruktur</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abwasserentsorgungsreglement</td> <td>keine Änderungen im Reglement</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>neu Infrastruktur</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrreglement</td> <td>Mitgliederzahl</td> <td>3-5, Art. 23</td> </tr> <tr> <td>Friedhofreglement</td> <td>Mitgliederzahl</td> <td>3-4, Art. 10, Abs. 1</td> </tr> <tr> <td>Strassen- und Wegreglement</td> <td>Mitgliederzahl</td> <td>3-5, Art. 8</td> </tr> <tr> <td></td> <td>neu Infrastruktur</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wasserversorgungsreglement</td> <td>Mitgliederzahl</td> <td>3-5, Art. 44, Abs. 1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>neu Infrastruktur</td> <td></td> </tr> </table>	Abfallreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 2, Abs. 2.2		neu Infrastruktur		Abwasserentsorgungsreglement	keine Änderungen im Reglement			neu Infrastruktur		Feuerwehrreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 23	Friedhofreglement	Mitgliederzahl	3-4, Art. 10, Abs. 1	Strassen- und Wegreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 8		neu Infrastruktur		Wasserversorgungsreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 44, Abs. 1		neu Infrastruktur	
Abfallreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 2, Abs. 2.2																													
	neu Infrastruktur																														
Abwasserentsorgungsreglement	keine Änderungen im Reglement																														
	neu Infrastruktur																														
Feuerwehrreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 23																													
Friedhofreglement	Mitgliederzahl	3-4, Art. 10, Abs. 1																													
Strassen- und Wegreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 8																													
	neu Infrastruktur																														
Wasserversorgungsreglement	Mitgliederzahl	3-5, Art. 44, Abs. 1																													
	neu Infrastruktur																														



Anpassungen Anhang I

Baukommission

Anpassung Mitgliederzahl *neu 3-5 Mitglieder statt 3-6 Mitglieder*

Bildungskommission

Anpassung Mitgliederzahl

neu 3-5 Mitglieder

Die Bildungskommission konstituiert sich selbst. Das Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium zu übernehmen.

Mitglieder von Amtes wegen

Gemeinderatsmitglied

SekretärIn

Schulleitung (kein Stimmrecht)

Erwachsenenbildung

Anpassung Mitgliederzahl

neu 3-5 Mitglieder statt 4-6 Mitglieder

Feuerwehrkommission

Anpassung Mitgliederzahl

neu 3-5 Mitglieder statt 4-7 Mitglieder

Friedhofkommission

Anpassung Mitgliederzahl

neu 3-4 Mitglieder statt 3-6 Mitglieder

Mitglieder von Amtes wegen

Gemeinderatsmitglied

SekretärIn

VertreterIn Kirchgemeinde Eggwil

Infrastrukturkommission

Zusammenlegung von Wegkommission sowie Ver- und Entsorgungskommission

Anpassung Mitgliederzahl

neu 3-5 Mitglieder

Mitglieder von Amtes wegen

Gemeinderatsmitglied

SekretärIn

Wegmeister

Brunnenmeister



Anpassungen Anhang III, Jahresentschädigungen

*Anpassung der bisherigen **Jahresentschädigungen** im Gemeinderat.*

	bisher	neu ab 01.01.2019
Gemeindepräsident/In	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
Vizepräsident/in	Fr. 7'000.00	Fr. 7'000.00
Gemeinderatsmitglieder	Fr. 4'000.00	Fr. 5'000.00

Die Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen an die Gemeinderäte entsprechen genau den gleichen Entschädigungen wie diejenige an die übrigen Kommissionsmitglieder, Funktionäre in der Gemeinde Eggiwil, welche in einer separaten Personalverordnung geregelt sind.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung

Genehmigung der Gemeindeordnung (Organisationsreglement), gültig ab 01. Januar 2019, analog der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 13. April 2018 bis 14. Mai 2018.



2. Jahresrechnung 2017

Die nachfolgenden detaillierten Angaben entnehmen wir dem „Vorbericht“ der Jahresrechnung 2017.

Rechnungsführung

Finanzverwalter	Remo Gfeller, im Amt seit 1. September 2016
Rechnungsschema	HRM2
Hilfsmittel	GemeindeNT / DUMO / sage50

Grundlagerechnung

Die Grundlagerechnung 2016 wurde genehmigt am:

- 27.03.2017 durch den Gemeinderat Eggwil
- 09.06.2017 durch die Einwohnergemeindeversammlung Eggwil

Steueranlagen

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 hat die Steueranlagen für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Einkommens- und Vermögenssteuern	1.80 Einheiten
Liegenschaftssteuern	1.5 ‰ des amtlichen Wertes für natürliche und juristische Personen



Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2017 schliesst wie folgt ab:

Aufwand Gesamthaushalt	Fr.	8'759'852.19
Ertrag Gesamthaushalt	Fr.	8'906'147.37
Ertragsüberschuss	Fr.	146'295.18

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	Fr.	8'165'358.84
Ertrag Allgemeiner Haushalt	Fr.	8'165'358.84
Ausgeglichen	Fr.	0.00

Aufwand Wasserversorgung	Fr.	175'239.65
Ertrag Wasserversorgung	Fr.	224'444.78
Ertragsüberschuss	Fr.	49'205.13

Aufwand Abwasserentsorgung	Fr.	225'602.60
Ertrag Abwasserentsorgung	Fr.	264'550.80
Ertragsüberschuss	Fr.	38'948.20

Aufwand Abfall	Fr.	193'651.10
Ertrag Abfall	Fr.	251'792.95
Ertragsüberschuss	Fr.	58'141.85

NACHKREDITE

Total	Fr.	1'080'292.40
gebunden	Fr.	683'485.08
in der Kompetenz des Gemeinderates	Fr.	396'807.32
von der Gemeindeversammlung zu beschliessen	Fr.	0.00



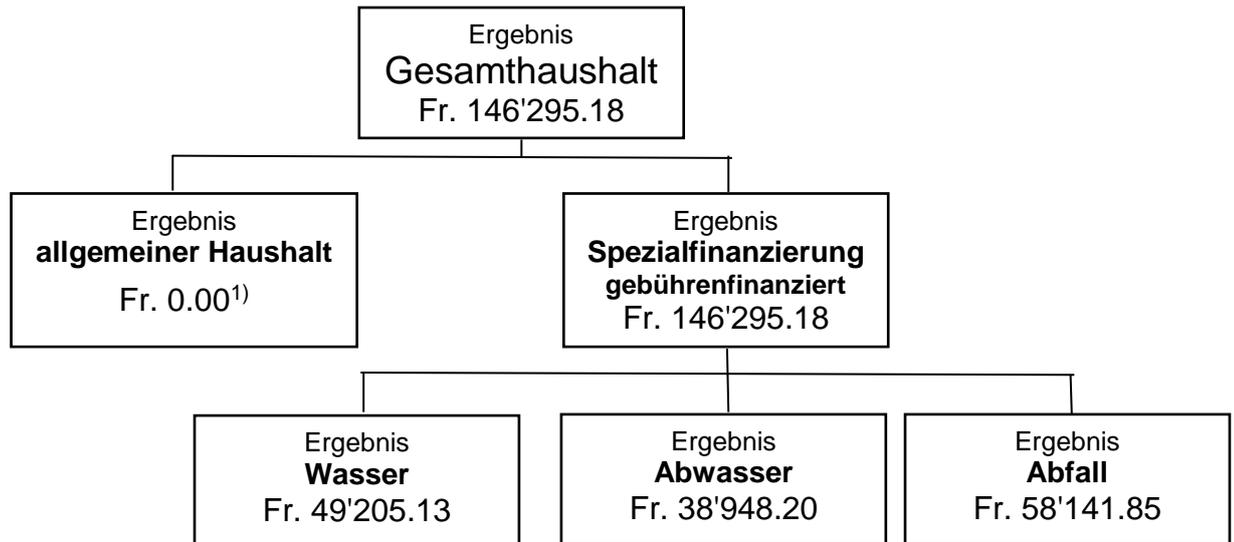
Zusammenzug der Erfolgsrechnung 2017

	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	801'293.47	108'248.19
	<i>Nettoaufwand</i>		693'045.28
	<i>Nettoertrag</i>		
1	Öffentliche Sicherheit	331'991.00	298'806.85
	<i>Nettoaufwand</i>		33'184.15
	<i>Nettoertrag</i>		
2	Bildung	2'231'405.77	315'427.90
	<i>Nettoaufwand</i>		1'915'977.87
	<i>Nettoertrag</i>		
3	Kultur und Freizeit	96'170.40	3'900.00
	<i>Nettoaufwand</i>		92'270.40
	<i>Nettoertrag</i>		
4	Gesundheit	8'253.85	0.00
	<i>Nettoaufwand</i>		8'253.85
	<i>Nettoertrag</i>		
5	Soziale Wohlfahrt	1'885'212.30	49'049.80
	<i>Nettoaufwand</i>		1'836'162.50
	<i>Nettoertrag</i>		
6	Verkehr	871'544.67	79'680.00
	<i>Nettoaufwand</i>		791'864.67
	<i>Nettoertrag</i>		
7	Umwelt/Raumordnung	1'006'377.73	779'861.58
	<i>Nettoaufwand</i>		226'516.15
	<i>Nettoertrag</i>		
8	Volkswirtschaft	234'765.50	324'451.60
	<i>Nettoaufwand</i>		
	<i>Nettoertrag</i>	89'686.10	
9	Finanzen und Steuern	1'460'832.68	6'968'421.45
	<i>Nettoaufwand</i>		
	<i>Nettoertrag</i>	5'507'588.77	
	Total	8'927'847.37	8'927'847.37



Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2018

Die Jahresrechnung 2017 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz erstellt. Für die Buchhaltung stand das EDV-System der DuMo AG zur Verfügung. Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.



¹⁾ Nach Systembedingen zusätzlichen Abschreibungen nach HRM2 von CHF 12'747.73

Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von **Fr. 146'295.18 ab**. Budgetiert war ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2017 beträgt somit Fr. 146'295.18.

Ergebnis allgemeiner Haushalt

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der systembedingten Abschreibungen ausgeglichen ab. Bei den zusätzlichen Abschreibungen handelt es sich genau genommen um eine gesetzlich vorgeschriebene Einlage in die finanzpolitische Reserve gemäss Artikel 84 und 85 GV.

Die weiteren Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Nach einer Betriebsdauer von sechs Jahren wurde im Rechnungsjahr 2017 die komplette EDV-Serverlandschaft in der Verwaltung runderneuert.



Abschreibungen

Das bestehende Netto-Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4 GV) per 01. Januar 2016 wird innert 12 Jahren abgeschrieben, dh. im Rechnungsjahr 2017 wurde wiederum Fr. 425'919.00 abgeschrieben. Darin enthalten sind Fr. 41'804.00, welche bei der Spezialfinanzierung Wärmeverbund anfallen.

Die ordentlichen Abschreibungen belaufen sich auf Fr. 58'947.20. Darin enthalten sind die ausserplanmässigen Abschreibungen für den Strassenbau.

1) Systembedingte zusätzliche Abschreibungen (Art.84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2017 wurden Fr. 12'747.73 eingelegt.

Finanzaufwand

Obwohl die Refinanzierung der langfristigen Schulden immer noch zu günstigen Konditionen zu finanzieren ist, liegt der Finanzaufwand über dem Budget. Dies liegt daran, dass ein Grundstück systembedingt abgewertet werden musste.

Transferaufwand

Mit der Einführung von HRM2 ist in der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) die Periodenabgrenzung neu explizit verankert worden. Allerdings sind die Gemeinden frei, ob sie die *periodengerechte Abgrenzung* vornehmen wollen. In Bezug auf die Lastenverteilung Sozialhilfe wurde eine Teilabgrenzung bei der Jahresrechnung 2016 bereits vorgenommen. Im Rechnungsjahr 2017 ist keine Teilabgrenzung vorgenommen worden.



Ausserordentlicher Aufwand

Systembedingte zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn der allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Interne Verrechnungen

Bei internen Verrechnungen werden Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Abschreibungen sowie Erträge zwischen den einzelnen Funktionen weiterverrechnet, damit die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilt werden kann.

Fiskalertrag

Die Einnahmen aus Steuern sind gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 erfreulicherweise wieder höher ausgefallen. Der Hauptgrund ist die Zunahme bei den Steuererträgen der juristischen Personen.

Transferertrag

Die Einnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich betragen Fr. 3'158'060.00. Dies entspricht einer Mehreinnahme gegenüber dem Budget von Fr. 65'060.00.

Spezialfinanzierungen SF

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7100) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 49'205.13 ab.

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7200) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 38'948.20 ab.

SF Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 58'141.85 ab.



Investitionsrechnung

Ausgaben	Fr.	696'708.30
Einnahmen	Fr.	41'600.00
Nettoinvestitionen	Fr.	655'108.30

Budgetiert waren Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 1'424'000.00.

Hauptinvestitionen

Unterhalt Liegenschaften	Fr.	82'754.15
Schule Dorf, EDV und Wireless	Fr.	94'457.85
Systembedingte Abwertung Grundstück	Fr.	137'718.00
Beiträge an diverse Weggenossenschaften	Fr.	381'778.30

Bestandesrechnung

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen (kann ohne Beeinträchtigung einer öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden) hat um Fr. 199'339.45 zugenommen. **Bestand per 31. Dezember 2017; Fr. 8'902'527.83.** Im Vorjahr Fr. 8'703'188.38.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen (dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung) hat um Fr. 170'242.03 zugenommen und **beträgt am 31. Dezember 2017; Fr. 5'527'334.87.** Im Vorjahr Fr. 5'357'092.84.

Fremdkapital

Das Fremdkapital beläuft sich am 31. Dezember 2017 auf **Fr. 7'101'288.45.** Im Vorjahr Fr. 7'167'581.40. Die Abnahme beträgt somit Fr. 66'292.95.



Spezialfinanzierungen

Wasser

Die Wasserrechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von Fr. 49'205.13 ab.

2013	Gebühren	Fr. 136'537.10
2014	Gebühren	Fr. 140'352.25
2015	Gebühren	Fr. 147'341.50
2016	Gebühren	Fr. 152'748.90
2017	Gebühren	Fr. 154'077.53

Abwasser

Die Abwasserrechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von Fr. 38'948.20 ab.

2013	Gebühren	Fr. 189'539.20
2014	Gebühren	Fr. 191'094.50
2015	Gebühren	Fr. 200'278.20
2016	Gebühren	Fr. 199'148.70
2017	Gebühren	Fr. 203'084.70

Abfall

Die Abfallrechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von Fr. 58'141.85 ab.

2013	Gebühren	Fr. 219'508.10
2014	Gebühren	Fr. 232'275.10
2015	Gebühren	Fr. 235'734.25
2016	Gebühren	Fr. 240'454.05
2017	Gebühren	Fr. 242'298.25

Eigenkapital

Das massgebende **Eigenkapital** (Sachgruppe 299) beläuft sich per **31.12.2017** unverändert auf **Fr. 2'651'968.83** (Vorjahr: Fr. 2'651'968.83).



Datenschutzbericht

Mit Schreiben vom 27. April 2018 bestätigt uns das Rechnungsprüfungsorgan, die Finances Publiques AG in Bowil, dass die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Die nötigen Massnahmen wurden getroffen, damit keine Personen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Behörden und der Verwaltung zu Schaden kommen und dass die Datensicherheit ebenfalls gewährleistet ist.

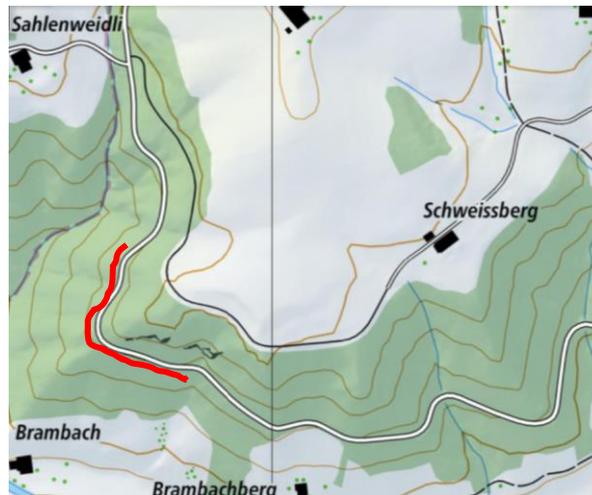
Gemäss Art. 71 der kantonalen Gemeindeverordnung **beantragt der Gemeinderat** der Gemeindeversammlung **die Jahresrechnung 2017** der Einwohnergemeinde Eggwil mit folgenden Ergebnissen **zu genehmigen**

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	Fr. 8'759'852.19	Fr. 8'906'147.37
Ertragsüberschuss	Fr. 146'295.18	
Allgemeiner Haushalt	Fr. 8'165'358.84	Fr. 8'165'358.84
Ausgeglichen	Fr. 0.00	
SF Wasserversorgung	Fr. 175'239.65	Fr. 224'444.78
Ertragsüberschuss	Fr. 49'205.13	
SF Abwasserentsorgung	Fr. 225'602.60	Fr. 264'550.80
Ertragsüberschuss	Fr. 38'948.20	
SF Abfall	Fr. 193'651.10	Fr. 251'792.95
Ertragsüberschuss	Fr. 58'141.85	
Investitionsrechnung	Fr. 696'708.30	Fr. 41'600.00
Nettoinvestitionen	Fr. 655'108.30	

Die Versammlung nimmt Kenntnis des Datenschutzberichtes vom 27. April 2018

3. Sanierung Kapfstrasse – ASP 41'427

Bei jährlichen Kontrollarbeiten wurde festgestellt, dass sich ein Teil einer Stützmauer im oberen Bereich der Kapfstrasse in einem sehr schlechten Zustand befindet und abzurutschen droht. Damit ein allfälliges Abrutschen der Kapfstrasse in diesem Bereich verhindert und weitere kostspielige Folgeschäden vermieden werden können, soll hangseitig ein Teil des Felsens abgetragen und die Strasse nach "innen" versetzt werden. Mit diesem Vorgehen kann die bestehende Stützmauer entlastet und die Kapfstrasse auf festem Untergrund weitergeführt werden. Bund und Kanton haben diesem Vorgehen bereits zugestimmt und finanzielle Unterstützung zugesagt.



Gemäss einer ersten Kostenschätzung ist mit Kosten von rund Fr. 490'000.00 zu rechnen. Bund und Kanton leisten einen Beitrag in der Grössenordnung von rund Fr. 260'000.00. Für die Gemeinde Eggiwil verbleiben Restkosten in der Höhe von rund Fr. 230'000.00.

In der Investitionsplanung ist im Jahr 2019 ein Kostenbeitrag von Fr. 300'000.00 für die Sanierung der Kapfstrasse vorgesehen.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung

Beschlussfassung eines Bruttokredites von Fr. 490'000.00 für die Sanierung der Kapfstrasse, abzüglich Bundes- und Kantonsbeitrag in der Höhe von voraussichtlich Fr. 260'000.00.



4. Verlängerung Mandatsvertrag Rechnungsprüfungsorgan vom 01.01.2019 bis 31.12.2022

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 23. Mai 2014 als externe Revisionsstelle für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 die Finances Publiques AG, Langnaustrasse 15, 3533 Bowil gewählt.

Der Mandatsvertrag läuft somit per 31. Dezember 2018 ab.

Die Finances Publiques AG hat dem Gemeinderat eine Offerte betreffend Verlängerung des Mandatsvertrages für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 zugestellt. Der Mandatsvertrag soll für Fr. 7'000.00 inkl. MwSt pro Jahr abgeschlossen werden.

Die Erfahrungen und die Zusammenarbeit mit der Finances Publiques AG in Bowil entsprachen bisher den Erwartungen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung

Der Mandatsvertrag mit der Finances Publiques AG, Langnaustrasse 15, 3533 Bowil ist für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 zu verlängern.

5. Verschiedenes und Umfrage



Mitteilungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr

Nach telefonischer Voranmeldung können selbstverständlich auch Termine ausserhalb der normalen Schalteröffnungszeiten vereinbart werden.

Die Gemeindeverwaltung bleibt am **Freitag, 14. September 2018** infolge eines Gemeinderatsausfluges **geschlossen**. In dringenden Fällen gibt Telefon 034 491 93 97 oder 034 491 23 32 gerne Auskunft.

Agenda



Donnerstag	27.09.2018		Märit und Alfabfahrt
Freitag	07.12.2018	20.00 Uhr	Gemeindeversammlung
Freitag	18.01.2019	20.00 Uhr	Ehrungen im Bereich Sport und Kultur für das Jahr 2018. Ebenfalls wird den Jungbürgerinnen und Jungbürgern mit Jahrgang 2000 der Bürgerbrief überreicht
Donnerstag	25.04.2019		Märit

Behördenverzeichnis 2018

Das aktuelle Behördenverzeichnis kann auf unserer Homepage unter www.eggwil.ch, Dienstleistungen / Downloads unter dem Register „Behördenverzeichnis der Gemeinde Eggwil“ abgerufen werden.



Personelle Veränderungen bei der Gemeinde Eggwil

Beat Schenk verlässt die Gemeinde Eggwil per 31. Mai 2018

Beat Schenk arbeitet seit dem 1. März 2005 als technischer Mitarbeiter für die Bereiche Wasser, Abwasser und Kehricht sowie als Marktchef bei der Gemeinde Eggwil.

Beat Schenk hat sich entschlossen in der Privatwirtschaft eine neue Herausforderung anzunehmen. Er verlässt deshalb die Gemeinde Eggwil auf eigenen Wunsch per 31. Mai 2018.

Der Gemeinderat Eggwil bedankt sich bei Beat Schenk für die langjährige Mitarbeit und die geleisteten Dienste.

Neuer technischer Mitarbeiter ab dem 1. Juli 2018

Auf die öffentliche Ausschreibung dieser Stelle sind bei der Gemeinde Eggwil zahlreiche Bewerbungen eingegangen.

Der Gemeinderat Eggwil hat sich entschieden, die Stelle des technischen Mitarbeiters an

Fritz Neuenschwander-Gerber, Hindten 191, 3537 Eggwil

zu vergeben. Fritz Neuenschwander wird die Stelle offiziell am 1. Juli 2018 bei der Gemeinde Eggwil antreten.

Er tritt somit per 30. Juni 2018 aus dem Gemeinderat Eggwil aus.

Die Aufgaben von Fritz Neuenschwander im Gemeinderat werden bis Ende Dezember 2018 durch Barbara Egli als Stellvertreterin des Ressorts Soziales wahrgenommen.



Abstimmungsausschuss

Für das Jahr 2018 hat der Gemeinderat folgende Mitglieder in den Abstimmungsausschuss gewählt:

Name, Vorname	Funktion
Abraham Andrina, Ober Pfaffenmoos 61, 3537 Eggwil	Mitglied
Althaus Thomas, Horben 771c, 3536 Aeschau	Mitglied
Gurtner Patrick, Beisatzgasse 484a, 3537 Eggwil	Präsident
Krähenbühl Rolf, Schächlihubel 442a, 3537 Eggwil	Mitglied
Lüönd Nicole, Surmettlen 264a, 3537 Eggwil	Mitglied
Schär Katja, Längmatt 606, 3537 Eggwil	Mitglied
Siegenthaler Sarah, Gerbehübelweid 435b, 3537 Eggwil	Mitglied
von Aesch Regula, Rothengrat 367d, 3537 Eggwil	Präsidentin
Gerber Esther, Gemeindeverwaltung Eggwil, 3537 Eggwil	
Ruch Stefan, Gemeindeverwaltung Eggwil, 3537 Eggwil	

Im Jahr 2018 sind folgende Abstimmungsdaten vorgesehen

10.06.2018 / 23.09.2018 / 25.11.2018

Tageskarten Gemeinde der SBB



Die Tageskarten können während der normalen Büroöffnungszeiten (Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.30 Uhr) am Schalter der Gemeindeverwaltung Eggwil zum Preis von Fr. 43.00 bezogen oder unter der Telefonnummer 034 491 93 93 reserviert werden.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, die Tageskarten im Online Reservationssystem auf unserer Homepage zu reservieren.

Wir danken den Gewerbebetrieben und Institutionen, die mit ihrer Werbung die Abgabe der Generalabonnemente unterstützen.

http://www.eggwil.ch/fileadmin/user_upload/downloads/GA-Tageskarten_Eggwil.pdf



Praktische Grünabfuhr in der Gemeinde

Abfälle wie Bauschutt, Abbruchmaterial, Gartenabfälle oder Schnittgut dürfen nicht im Uferbereich (Bachbord) oder im Wald entsorgt werden.

Wilde Deponien gefährden den Hochwasserschutz und beeinträchtigen auch das Landschaftsbild. Die Schwellenkorporation Eggwil und die Ver- und Entsorgungskommission Eggwil ersuchen um Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften.

Nutzen Sie deshalb unsere wöchentliche Grünabfuhr

Das Grüngut wird gegen Bezahlung einer minimalen Jahresgrundgebühr weiterhin und wie bisher üblich durch die Marti Gartenbau GmbH, Ludern, 3536 Aeschau bei Ihnen **vor der Haustüre abgeholt**.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung.
Telefon 034 491 93 93.

Ausserordentlicher Sirenentest 2018

Nachdem beim gesamtschweizerischen Sirenentest vom Mittwoch, 7. Februar 2018 beim Steuerungssystem Polyalert eine technische Störung aufgetreten ist, hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) entschieden, dass der Sirenentest nach der Fehlerbehebung wiederholt wird.

Die Wiederholung dient dazu, die Funktionsbereitschaft von Polyalert und des gesamten Alarmierungssystems zu gewährleisten.

Der Sirenentest wird am Mittwoch, 23. Mai 2018 ab 13.30-16.00 Uhr wiederholt.



Achtung bei Hochwasser und möglichem „Aschutz“

Bei Hochwasserereignissen muss immer wieder festgestellt werden, dass sich Personen an exponierten Stellen (Brücken oder in unmittelbarer Ufernähe) aufhalten, um den Naturgewalten zuzuschauen.

Der Gemeinderat wie auch das Kommando der Feuerwehr sind besorgt über das teilweise fahrlässige Verhalten von Einzelpersonen, die sich vielfach einer grossen Gefahr aussetzen. Zudem behindern Schaulustige die Arbeit der Hilfskräfte.

Die Bevölkerung wird hiermit dringend aufgerufen, bei Hochwasserereignissen die Gefahrenstellen (speziell Brücken und Uferwege) nicht zu betreten. Zudem gilt es auch zu beachten, dass der Wasserspiegel der Emme bei einem Gewitter innerhalb kürzester Zeit markant ansteigen kann („Aschutz“).

Die Weisungen der Polizeiorgane und der Feuerwehr sind strikte zu befolgen. Grundsätzlich appellieren wir an die Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

Holzlager, Siloballen, Materiallager und Kleinbauten im Uferbereich (Gewässerraum)

Die Lagerung von Holz, Siloballen oder anderen Gegenständen in der Nähe von Bächen ist zu unterlassen.

Gemäss Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sind nach Artikel 11, Absatz 1 BauG **im geschützten Uferbereich** Kleinbauten und Materiallager (Siloballen, Holzlager usw.) generell unzulässig, weil im Normalfall das öffentliche Interesse an deren Erstellung fehlt und sie bei starkem Hochwasser häufig ins Gewässer abrutschen und dieses dann bei der nächsten Verengung "verklausen". Das Hochwasser vom 24. Juli 2014 hat dies eindrücklich vor Augen geführt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bittet die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken in Ufernähe jegliches Ablagern von Material im Uferbereich zu unterlassen.



Ausscheidung Gewässerräume

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Bei Flüssen und Bächen umfasst der Gewässerraum sowohl das Gerinne als auch die beiden Uferbereiche (Korridor).

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen – zum Beispiel als Lebens- und Erholungsraum.

Mit dem revidierten Wasserbaugesetz sind die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung im Kanton Bern geschaffen worden. Für die Festlegung des Gewässerraumes sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums grundeigentümerverbindlich umzusetzen.

Der Gewässerraum muss im Planerlassverfahren ausgeschieden werden. Das heisst, dass vor der kantonalen Vorprüfung die Mitwirkung stattfinden muss. Der Bund hat dafür eine Frist bis am 31. Dezember 2018 festgesetzt. Damit die Frist gewahrt bleibt, müssen die Akten bis Ende 2018 beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht sein.

Die Einwohnergemeinde Eggwil hat zusammen mit der Ruefer Ingenieure AG aus Langnau den entsprechenden Planentwurf ausgearbeitet. Die Dauer und die Form der Mitwirkung werden rechtzeitig im Anzeiger Oberes Emmental bekannt gegeben.

← ← Wir verweisen auch auf Seite 22 in diesen Nachrichten



Bauen im ländlichen Raum

Unter dem Link

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/bauen_ausserhalb_bauzone.html

hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung eine "**Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen**" sowie ein Merkblatt "**Zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen**" aufgeschaltet.

Planen Sie einen Um- oder Neubau im Streusiedlungsgebiet der Gemeinde Eggwil, dann ist es von Vorteil, wenn Sie vorgängig mit unserem Bauverwalter Christof Wittwer, Telefon 034 491 93 90 Kontakt aufnehmen, damit zusammen mit dem zuständigen Bauinspektor Hansruedi Lüscher vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (die Dienstleistung ist unverbindlich und kostenlos) allenfalls vor Ort die Situation besprochen und die bestmögliche Lösung gefunden werden kann.

Zurückschneiden von Sträuchern

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an öffentlichen Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Wir sind den Strassenanstössern dankbar, wenn sie die Äste und die anderen Bepflanzungen bis spätestens am **30. Juni und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückschneiden.



ÖREB-Kataster

Mit dem ÖREB-Kataster wird schweizweit ein Instrument geschaffen, das die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (z.B. Bauzonen, Gewässerschutzzonen, Waldabstandslinien) für die einzelnen Grundstücke zentral, offiziell und zuverlässig darstellt. Grundeigentümer, Bauwillige, Investoren, Banken, Versicherungen, Verwaltungsbehörden usw. können damit die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die raum- und baurechtlichen Vorgaben einfach und verbindlich abrufen.

Der ÖREB-Kataster ergänzt das Grundbuch, das die privatrechtlichen Einschränkungen enthält. Die Leitung des ÖREB-Katasters im Kanton Bern obliegt dem Amt für Geoinformation (AGI).

Bis spätestens Ende 2019 muss der Kataster gemäss der Bundesverordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen flächendeckend in der ganzen Schweiz eingeführt werden. Am 23. März 2016 hat die Gemeinde Eggwil der entsprechenden Vereinbarung mit dem Amt für Geoinformation AGI betreffend Einführung ÖREB-Kataster zugestimmt.

Es ist bestimmt, dass die Gemeinde Eggwil zusammen mit den sechs weiteren Gemeinden Bowil, Langnau, Rüderswil, Schangnau, Trub und Trubschachen unter der Federführung des Geometers und Datentreuhänders Martin Baumeler von der Ruefer Ingenieure AG die nötigen Arbeiten für die Erstellung des ÖREB-Katasters gemäss den geltenden Vorgaben des Amtes für Geoinformation (AGI) gemeinsam machen.



Altglassammelstellen im Dorf und in Aeschau



Altglas ist kein Abfall! Darum gehört es nach Gebrauch in die Glassammelstelle. Dort ist das **Trennen nach Farben** wichtig, weil so der wertvolle Rohstoff für den Kreislauf der energiesparenden Glasherstellung erhalten bleibt.

Denken Sie aber auch daran, dass die Mitbürgerinnen und Mitbürger im Umkreis der beiden Glassammelstellen die Ruhe geniessen möchten. **Vermeiden Sie deshalb den Glaseinwurf in der Zeit von 20.00 - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.** Besten Dank.

Sammelstellen für *Nespresso* Kapseln beim Gemeindehaus Eggwil und in Aeschau



Bereits 1991 hat *Nespresso* ein einzigartiges Recycling- und Wiederverwertungssystem für die Kapseln aus Aluminium eingeführt und dieses kontinuierlich ausgebaut und verbessert.

Heute können Kaffeegourmets die gebrauchten Kaffeekapseln an über 2000 Sammelstellen in der ganzen Schweiz abgeben; unter anderem auch beim **Gemeindehaus in Eggwil** und beim **Unterstand in Aeschau**.

PET-Sammelstelle beim Gemeindehaus



Die Ver- und Entsorgungskommission weist darauf hin, dass die öffentliche PET-Sammelstelle beim Gemeindehaus **KEIN ABFALLBEHÄLTER** ist.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger nur leere Flaschen mit dem Signet "PET" (siehe oben) in diesem speziell dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Bitte **KEINE MILCHBEUTEL, MILCH- und SPEISEÖLFLASCHEN** einwerfen. Danke.



Papier, Karton und Alteisen



Die Ver- und Entsorgungskommission erinnert daran, dass die Papier-, Karton- und Alteisensammlungen weiterhin verteilt über das ganze Jahr durch die jeweiligen Schulbezirke organisiert und durchgeführt werden.

Leider ist es nicht mehr möglich mit einem speziellen Flugblatt in den einzelnen Schulkreisen auf die entsprechende Sammlung hinzuweisen. Die Ver- und Entsorgungskommission hat sich deshalb mit der Schulleitung dazu entschlossen die jeweiligen **Sammeldaten zum Voraus auf dem Veranstaltungskalender (Frontseite)** und im **Internet unter www.eggiwil.ch, AGENDA, Übersicht ALTSTOFFSAMMLUNGEN** zu publizieren. Die jeweiligen Sammlungen sind öffentlich und stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Das Sammelgut muss selber auf den jeweiligen Sammelplatz geführt werden.

Abfall verbrennen verboten

Messungen zeigen, dass Abfall verbrennen in einer Holzfeuerung über tausendmal mehr Dioxine freisetzt als das Verbrennen in einer Kehrlichtverbrennungsanlage.

Wenn Sie zum Holz auch Abfälle verbrennen, entstehen in der Luft gesundheitsschädigende Stoffe, die in Ihrer unmittelbaren Umgebung wirken. Der Kaminfeger ist deshalb im Auftrag des beco verpflichtet, auch die Asche Ihrer Holzfeuerung zu kontrollieren. Stellt er darin Rückstände von verbranntem Abfall fest, muss er dies beanstanden.

Findet er anlässlich einer nächsten Kontrolle erneut Rückstände, muss der Kaminfeger dieses Fehlverhalten der Gemeinde melden.

Zuständiger Kaminfegermeister für die Gemeinde Eggiwil

JOOST Reto, Krankenhausstrasse 8, 3672 Oberdiessbach
Telefon 031 771 13 32 oder Natel 079 338 97 84

Sabine Järmann, Heidbühl und Samuel Schneider, Betzlern sind beim Kaminfegermeister Fritz Joost in Oberdiessbach angestellt und führen den grössten Teil der Kaminreinigungen in unserer Gemeinde durch.



Wasserbezug ab Hydrant ist bewilligungspflichtig

Die Ver- und Entsorgungskommission weist darauf hin, **dass jede Wasserentnahme aus dem öffentlichen Hydrantennetz**, ausser zu Löschzwecken, **untersagt ist**.

Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung Eggwil nebst der Busse zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Durch das falsche Bedienen des Hydranten besteht zudem die Gefahr, dass unbemerkt Wasser durch das Bodenventil abläuft und die Wasserversorgung so "unerklärliche Wasserverluste" aufweist.

Haben Sie einen **akuten Wasserengpass**? Dann wenden Sie sich direkt an die Gemeindeverwaltung Eggwil - Telefon 034 491 93 93.

Wasserversorgung Eggwil / Wasserqualität

Die Ergebnisse der letzten bakteriologischen Wasserkontrolle vom 29. November 2017 entsprechen vollumfänglich den Vorschriften.

Die Ergebnisse können auch unter <http://www.eggwil.ch/Dienstleistungen/downloads.html>, Rubrik WASSER nachgeschaut werden.

Aktuelle Wetterdaten und Webcam von Eggwil im Internet

Auf der Homepage der Gemeinde Eggwil (www.eggwil.ch) finden Sie auf der rechten Seite einen Link zu den aktuellen Wetterdaten sowie der Webcam von Eggwil.

Die Daten unter dem Link "Wetter Eggwil" werden von SRF METEO erhoben und im Internet praktisch zeitgleich publiziert. Es können auch detaillierte Auswertungen abgerufen werden. Schauen Sie mal rein.

Die Bilder der Webcam werden ebenfalls in kurzen Zeitabständen top aktuell im Internet publiziert.



Öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Eggiwil

Der Gemeinderat erinnert daran, dass der Bärenplatz kein öffentlicher Parkplatz ist.

Das Abstellen von privaten Fahrzeugen auf dem Bärenplatz während dem Tag, über die Nacht oder sogar längerer Zeit, darf deshalb nur nach direkter Absprache mit der Grundeigentümerin erfolgen.

Als **ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE** stehen der Bevölkerung der **GEMEINDEHAUSPLATZ** oder der **Kiesplatz in der PFISTERMATTE** zur Verfügung. In der Pfistermatte steht die Parkreihe parallel zur Halle während der Woche den Angestellten der stettler polybau AG für das Abstellen ihrer privaten Fahrzeuge zur Verfügung.

Nutzung des Bärenplatzes durch Dritte

Vereine sowie **Vieh- und Pferdezuchtgenossenschaften**, welche den Bärenplatz nach Absprache mit der Grundeigentümerin für eigene Veranstaltungen nutzen sind aufgefordert, auch selber dafür besorgt zu sein, dass genügend Parkmöglichkeiten für die Privatwagen und/oder Anhänger dieser Teilnehmer zur Verfügung stehen. Es ist selbstverständlich, dass Grundeigentümer in der näheren Umgebung des Bärenplatzes für allfällige Parkmöglichkeiten vorgängig zum Anlass von den Organisatoren angefragt werden, ob diese ihr Grundstück als Parkmöglichkeit zur Verfügung stellen oder nicht.

Die **Vereine** sowie die **Vieh- und Pferdezuchtgenossenschaften** sind als Veranstalter auch dafür verantwortlich, dass die öffentlichen Zufahrten und Gehwege (Trottoirs) zu den privaten Liegenschaften (Sagimatte, Schulstrasse, Parkplatz beim Postplatz) jederzeit offen sind und Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer nicht auf privaten Hausplätzen abgestellt werden oder öffentliche Gehwege blockieren.

Speziell die **Zufahrt in die Sagimatte dient einzig und alleine den Bewohnern in der erwähnten Überbauung als Zufahrt und darf deshalb nicht mit Fahrzeugen und/oder Anhängern überstellt werden.**



Öffentliche Energieberatung Region Emmental

Die öffentliche Energieberatungsstelle Emmental wird seit Anfang des Jahres neu von Beat Ritler und Marc Rössner von der RESiQ AG aus Burgdorf geführt.

Sie ist Anlaufstelle für Privatpersonen und Firmen, sowie für Gemeindebehörden und politische Entscheidungsgremien in allen Energiefragen, mit den Schwerpunkten Wärmedämmung, Heizungsanierung, erneuerbaren Energien, Subventionen und gesetzlichen Vorgaben.

Die Wissensvermittlung und Vorgehensberatung erfolgt produktneutral am Telefon, per Email oder im Sitzungszimmer in Burgdorf und Langnau, in diesen Fällen ist die Beratung gratis.

Ist eine Beratung vor Ort gewünscht, wird dafür ein kleiner Unkostenbeitrag erhoben (Einfamilienhäuser Fr. 100.00, Mehrfamilienhäuser Fr. 150.00, Gewerbebetriebe Fr. 250.00).

Die Energieberatungsstelle Emmental ist erreichbar unter Telefon 034 402 24 94 oder per E-Mail info@energieberatung-emmental.ch.



Sturmschäden vom Januar 2018 - Burglind, Evi, Friederike Anmeldung von Sturmschäden beim Fondssuisse

Vom Fondssuisse (ehemals Schweiz. Elementarschädenfonds) werden Beiträge an nicht versicherbare Schäden ausgerichtet. Das Amt für Wald des Kantons Bern hat nun mitgeteilt, dass an die durch Burglind, Evi oder Friederike verursachten Sturmschäden vom Januar 2018 vom Fondssuisse Beiträge zu erwarten sind, wenn die Kosten für die Holzernte und Bringung durch den Holzerlös nicht gedeckt werden können (=ungedekte Kosten).

Voraussetzungen für Beiträge vom Fondssuisse sind

- Es werden nur **Beiträge an Privatwaldbesitzer** ausgerichtet.
- Waldbesitzer, deren steuerbares Einkommen grösser als Fr. 200'000.00 / steuerbares Vermögen grösser als Fr. 2 Mio. ist, sind nicht beitragsberechtigt.
- Der Waldbesitzer erhält für die beim Fondssuisse angemeldeten Schadensmengen keine Kantonsbeiträge. Ausnahme sind Seilkranbeiträge und allfällige Beiträge/Unterstützung Dritter die als Erlös bei den ungedeckten Kosten anzurechnen sind.

Die Sturmschäden werden durch den Revierförster Fritz Salzmann mit dem Schätzungsprotokoll "Sturmschaden KAWA" auf der Fläche erhoben. Dabei müssen die Schäden wie bei anderen Subventionsstatbeständen geschätzt und nicht gemessen werden – also kein Abschreiten oder Kluppieren.

Wir bitten geschädigte Waldbesitzer allenfalls mit dem Revierförster Fritz Salzmann Kontakt aufzunehmen, damit ein allfälliger Anspruch beim Fondssuisse angemeldet werden kann. Natel 079 222 45 44, morgens zwischen 06.00 - 08.00 Uhr.



Entsorgung von Siloballenfolien

Die Ver- und Entsorgungskommission empfiehlt Siloballenfolien separat zu sammeln. Nebst Siloballenfolien können auch Stretch-, Wickel-, und Schrumpffolien, Torfverpackungen, Dünger- und Substratsäcke auf die gleiche Art und Weise entsorgt werden.

Siloballenfolien können jederzeit bei **AVAG Annahmestelle Langnau** in der Hüselmatte zu einem reduzierten Entsorgungspreis abgegeben werden. Die AVAG stellt auf Wunsch auch auf die Bedürfnisse abgestimmte Sammelsäcke zur Verfügung.

Internetverbindung in den Aussenbezirken

Die Gemeinde Eggwil hat grosse Anstrengungen unternommen, damit das Gemeindegebiet von der SWISSCOM mit einem schnellen und zuverlässigen Internet erschlossen wird. Die Anbindung der Liegenschaften in den Aussenbezirken ist leider für die grossen Anbieter aus finanzieller Sicht nicht rentabel, deshalb sind gewisse Liegenschaften lediglich mit dem Minimum an Internetleistung versorgt.

Der Gemeinderat hat mit der **ict plus gmbh, Sanddornweg 4, 3612 Steffisburg (www.ict-plus.ch)** Gespräche über eine mögliche Interneterschliessung der Liegenschaften in den Aussenbezirken der Gemeinde mittels Funknetzwerken geführt. Es stehen verschiedene Varianten zur Verfügung.

Die ict plus gmbh betreibt bereits verschiedene Funknetze mit schnellem Internet in Arni, Bärau, Heimisbach, Herolfingen/Gysenstein, Lauperswil, Linden, Lützelflüh, Oberthal, Rohrbachgraben, Röthenbach/Gauchern, Region Thun, Ulmiztal sowie in Zollbrück/Frittenbach.

Der Gemeinderat Eggwil beabsichtigt, sofern das Interesse gross genug ist, einen Infoabend zu veranstalten, damit die Verantwortlichen der ict plus gmbh die Lösung der interessierten Bevölkerung vorstellen können.

Falls Sie **Interesse an einem solchen Infoanlass** haben, melden Sie sich bitte per Mail auf info@eggiwil.ch oder per Telefon 034 491 93 93.



Bevorstehende Periodische Schutzraum-Kontrolle (PSK) in der Gemeinde Eggwil

Bei der periodischen Schutzraumkontrolle handelt es sich um einen gesetzlichen Auftrag gestützt auf die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle vom 1. Oktober 2012. Der Kanton trägt die Hauptverantwortung der PSK. Gemäss Regelung im Kanton Bern sind die Gemeinden für die Durchführung der PSK verantwortlich.

Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Behörden mindestens alle zehn Jahre sämtliche Schutzräume inspizieren, eine Mängelliste erstellen und die Mängel beheben lassen.

Die Eigentümer der Liegenschaften mit zu kontrollierenden Schutzräumen werden rechtzeitig über den Termin der Kontrolle in der Gemeinde Eggwil informiert. Die Kontrollen sind ab Anfang 2019 vorgesehen.

Weitere Informationen zur PSK folgen in den Gemeinde-Nachrichten vom November 2018.

Projekt Bauinventar 2020

In der Januarsession 2015 nahm der Grosse Rat die Kulturpflegestrategie des Kantons Bern zur Kenntnis. Um den Auftrag des Grossen Rates zu erfüllen, ist die Kantonale Denkmalpflege seit längerer Zeit daran die Bauinventare der bernischen Gemeinden etappenweise zu überarbeiten.

In einem ersten Schritt werden seit Anfang 2016 die Baugruppen und anschliessend die noch rund 25'000 erhaltenswerten Objekte in den Bauinventaren überprüft. Aktuell liegt für die Gemeinde Eggwil ein Entwurf der **Baugruppen** vor. Die Umsetzung der einzelnen Inventarobjekte (Bauernhaus, Stöckli, Speicher, Stall, Schopf usw.) erfolgt in Eggwil ab dem Jahr 2020.

Wir weisen darauf hin, dass eine öffentliche Auflage betreffend dem Bauinventar im Anzeiger Oberes Emmental publiziert wird und die Bevölkerung somit die Möglichkeit hat, Eingaben machen zu können.

Eindämmung von gebietsfremden, invasiven Pflanzen

Wie wir schon mehrmals erwähnt haben, gibt es bei uns diverse eingeführte Wildpflanzen aus anderen Kontinenten, welche sich übermässig stark ausbreiten und zu wirtschaftlichen, ökologischen und gesundheitlichen Schäden führen. Wir sprechen hierbei von invasiven Neophyten. Diese Pflanzen breiten sich in allen möglichen Natur- und Siedlungsflächen aus, welche nicht intensiv genutzt werden. Sie kommen aber auch in Privatgärten vor.

Um eine weitere Verschärfung des Problems zu verhindern, ist nebst wirksamen Bekämpfungsmethoden die Prävention zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von grosser Bedeutung.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter **www.efbs.admin.ch / Dokumentation / Publikationen / Broschüre / "Invasive gebietsfremde Pflanzen - Früh erkennen, sofort handeln" oder **https://www.youtube.com/watch?v=_vnYa-U1gds**.**



Drüsiges Springkraut



Riesenbärenklau



Japan-Knöterich



Neuvermessung LOS6

Das Geoinformationsgesetz des Bundes sieht vor, dass die amtliche Vermessung das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft abdeckt. In der Gemeinde Eggwil hat es im Vermessungswerk leider noch Lücken.

Vor rund vierzehn Jahren wurde in Eggwil in einem ersten Schritt mit der **provisorischen Numerisierung** des fast hundertjährigen Vermessungswerkes in eine digitale Form überführt. Zeitgleich erfolgte die Aktualisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der amtlichen Vermessung. Diese Daten entsprechen aber leider nicht dem verlangten Standard AV93, welcher vom Bund vorgeschrieben wird.

Eine Analyse des Amtes für Geoinformation (AGI) zeigt nun auf, dass über das noch ausstehende Gebiet eine Erneuerung mit Ergänzungsmessungen im Bereich der Gebäude inklusive Erweiterung der Lagefixpunkte durchgeführt werden muss. **Das verbleibende Gemeindegebiet muss in einem LOS (EGGIWIL LOS6) auf den neuen Standard AV93 überführt werden.**

Gemäss Schreiben des AGI sind in der Gemeinde Eggwil von total 6'030 ha lediglich deren 88 ha in den Qualitätsstandard AV93 überführt. **Es müssen somit noch 5'942 ha nachbearbeitet werden.**

Kosten / Finanzierung

Gemäss Bericht vom 7. Juni 2017 belaufen sich die Kosten für das **LOS6 "übriges Gemeindegebiet Eggwil"** auf folgende Kosten:

LOS6 "übriges Gemeindegebiet", inkl. MwSt.	Fr.	1'184'000.00
Beiträge von Bund und Kanton	Fr.	1'140'077.25
Verbleibende Kosten für die Gemeinde Eggwil	Fr.	43'922.75



eBau - Baugesuche elektronisch einreichen

Ab Sommer 2018 können Baugesuche in zehn Pilotgemeinden des Verwaltungskreises Emmental elektronisch eingereicht werden. Ab Ende dieses Jahres wird die neue Dienstleistung für den ganzen Kanton Bern eingeführt. In Zukunft werden Baubewilligungsprozesse durchgehend nur noch elektronisch abgewickelt. Eine dieser zehn Gemeinden ist auch Eggwil.

eBau Elektronisches Baubewilligungsverfahren
im Kanton Bern



Wir sind Pilotgemeinde.

**Ab Juli 2018 können Sie uns
Ihr Baugesuch elektronisch
einreichen!**



Erklärvideo: www.be.ch/projekt-ebau

Das neue System funktioniert ähnlich wie das Ausfüllen einer Steuererklärung. Die Bauherrschaften oder Planer können ihr Gesuch online erfassen und mit sämtlichen Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Die Nutzerinnen und Nutzer werden dabei vom System geführt. Bis zur gesetzlichen Anpassung müssen Baupläne und das Freigabeformular noch von Hand unterschrieben und bei den Bewilligungsbehörden in Papierform eingereicht werden. Auch der Bauentscheid wird wie bis anhin per Post eröffnet.



Tarife im Jahr 2018

Wasser (exkl. MwSt 2.5%)

Anschlussgebühr pro Belastungswert	Fr. 180.00
<i>Minimum pro Liegenschaft 20 BW</i>	<i>Fr. 3'600.00</i>
einmalige Löschgebühr für nicht an die WVE angeschlossene Liegenschaften	
- für die ersten 1'000 m ³ uR pro m ³	Fr. 4.00
- für die weiteren 2'000 m ³ uR pro m ³	Fr. 1.00
- für jeden weiteren m ³ uR pro m ³	Fr. 0.50
jährliche Gebühren	
- Grundgebühr pro Belastungswert	Fr. 6.00
<i>Minimum pro Liegenschaft 20 BW</i>	<i>Fr. 120.00</i>
- Verbrauchsgebühr pro m ³	Fr. 1.50
- Löschgebühren für nicht an die Wasserversorgung Eggwil angeschlossene Liegenschaften	
- für die ersten 1'000 m ³ uR	Fr. 30.00
- bis 2'000 m ³ uR	Fr. 20.00
- ab 2'000 m ³ uR pro 100 m ³ uR	Fr. 1.00

Abwasser (exkl. MwSt 7.7%)

Anschlussgebühr pro Belastungswert	Fr. 180.00
<i>Minimum pro Liegenschaft 20 BW</i>	<i>Fr. 3'600.00</i>
jährliche Gebühren	
- Grundgebühr pro Belastungswert	Fr. 6.00
<i>Minimum pro Liegenschaft 20 BW</i>	<i>Fr. 120.00</i>
- Verbrauchsgebühr pro m ³	Fr. 1.50

Kehricht (exkl. MwSt 7.7%)

Grundgebühr pro Wohnung	<i>bisher Fr. 100.00</i>	neu Fr. 70.00
Grundgebühr Gewerbe	<i>bisher Fr. 180.00</i>	neu Fr. 150.00
Grundgebühr Kleingewerbe	<i>bisher Fr. 80.00</i>	neu Fr. 50.00
Grundgebühr Nebengewerbe	<i>bisher Fr. 50.00</i>	neu Fr. 20.00
Grundgebühr «Landwirtschaft» pro GVE		Fr. 3.00
Sackgebühr 17 Liter (inkl. MwSt)		Fr. 1.00
Sackgebühr 35 Liter (inkl. MwSt)		Fr. 1.90
Sackgebühr 60 Liter (inkl. MwSt)		Fr. 3.20
Sackgebühr 110 Liter (inkl. MwSt)		Fr. 5.80
Sperrgutmarke (inkl. MwSt)		Fr. 7.00
Containermarke 800 Liter (nur zusammen mit Grundgebühr GEWERBE)		Fr. 20.00

Feuerwehersatzabgabe

5,5 % des Kantonssteuerbetrages, mindestens Fr. 150.00, max. Fr. 400.00.



Hochwasser vom 24. Juli 2014

Seit dem Hochwasser vom 24. Juli 2014 sind nun schon fast vier Jahre vergangen. Sämtliche Arbeiten konnten, ausgenommen ist die Räumung des Räbloch, abgeschlossen werden.

Der Schwellenkorporation Eggwil verbleiben abschliessende Restkosten (ohne Räumung Räbloch) in der Höhe von Fr. 198'646.75 aus dem Unwetter vom Juli 2014.

Räbloch

Die Verklausung vom 24. Juli 2014 bildet immer noch einen massiven Pfropfen im Räbloch. Das vorgelagerte und eingekeilte Holz kann nicht überklettert werden. **Das Räbloch ist aus Sicherheitsgründen bis auf weiteres für jegliches Durchqueren gesperrt.**

Die Schwellenkorporation und der Gemeinderat prüfen mit dem Wasserbauverantwortlichen vom Kanton zur Zeit immer noch mehrere Varianten und Möglichkeiten, ob und wie das Räbloch geräumt und die nötigen Arbeiten finanziert werden können. Eine Räumung ist mit sehr hohen Kosten verbunden. Bevor die Finanzierung nicht abschliessend geregelt ist, werden keine Aufträge für die Räumung erteilt.

Die Schwellenkorporation setzt weiterhin alles daran, dass der Gewässerunterhalt auch in Zukunft ordnungsgemäss gemacht werden kann. Allfällige Schäden an den Gewässern sind direkt dem Präsidenten Hans Wittwer, Unter Breitmoos (079 122 14 25) zu melden.

Jeder bauliche Eingriff im oder am Gewässer braucht eine Bewilligung und ist mit der Schwellenkorporation Eggwil vor Baubeginn abzusprechen und entsprechend bewilligen zu lassen.



Jugend- und Volksbibliothek Eggwil

Seit 2015
mit
E-BOOK



Öffnungszeiten

Montag	16.45 bis 17.45 Uhr
Dienstag	15.45 bis 16.45 Uhr
Mittwoch	13.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	19.30 bis 20.30 Uhr
Samstag	10.00 bis 11.30 Uhr

während der Schulferien

nur Samstag 10.00 bis 11.30 Uhr

Ausleihgebühren

Bücher, Hörbücher

Für Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre gratis

Jahresabonnement Erwachsene Fr. 30.00

Pro Familie ist nur ein Abo notwendig

DVD, Video, CD-ROM

Jahresabonnement Fr. 30.00

Pro Familie ist nur ein Abo notwendig

Bücher, Hörbücher, Spiele und CD-ROM können für einen Monat, DVD und Video für eine Woche ausgeliehen werden. Selbstverständlich können Sie die Ausleihdauer für ein Medium verlängern oder reservieren lassen. Wenn möglich gehen wir auch gerne auf Kundenwünsche ein. **Besuchen Sie uns online unter**

www.eggwil.ch/bildung/bibliothek

Hier können Sie auf unseren Katalog zugreifen und das Angebot zuhause in aller Ruhe ansehen.